



Cumün da  
Val Müstair

# Winterdienstkonzept Gemeinde Val Müstair

(gültig ab Winter 2022/2023)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1	Zweck des Konzeptes	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Ziel des Winterdienstes	3
1.4	Zuständigkeiten	3
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und Normen</b>	<b>4</b>
2.1	Werkeigentümergehaltung	4
2.2	Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)	5
2.3	Strassenverkehrsgesetz (SVG)	5
2.4	Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)	5
2.5	Gewässerschutzgesetz (GSchG)	5
2.6	Baugesetz Val Müstair (BauG)	5
2.7	Normen	5
<b>3</b>	<b>Definition und Begriffe</b>	<b>6</b>
3.1	Winterdienst- Kategorien	6
3.2	Mitteinsatz	6
3.3	Klassierung Strassen	6
<b>4</b>	<b>Vorgaben für den Winterdienst</b>	<b>7</b>
4.1	Arten und Auftreten von Winterglätte	7
4.2	Winterdienst- Standards	7
4.3	Dringlichkeitsstufen	7
4.4	Massnahmen	8
<b>5</b>	<b>Winterdienstbetrieb</b>	<b>8</b>
5.1	Zuständigkeit	8
5.2	Bereitstellung bis Ende Oktober	9
5.3	Winterdienstbereitschaft (Pikett)	9
5.4	Winterdiensteinsatz	9
<b>6</b>	<b>Privatgrundstücke</b>	<b>10</b>
6.1	Schneeräumung	10
6.2	Ablagerung von Schnee auf Privatgrundstücken	10
6.3	Salzeinsatz	10
6.4	Haftung	10
<b>7</b>	<b>Pflichten der Grundeigentümer</b>	<b>10</b>
7.1	Stäucher und Bäume	10
7.2	Schnee von Privatgrundstücken	10
7.3	Parkierte Fahrzeuge	11
<b>8</b>	<b>Administratives</b>	<b>11</b>
8.1	Rapportwesen	11
8.2	Unfallverhütung	11
8.3	Unfall und Schadenmeldung	11
8.4	Meldepflicht	11

# 1 Allgemeines

## 1.1 Zweck des Konzeptes

Dieses Konzept gilt als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Val Müstair

## 1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassen- und Wegnetz der Gemeinde Val Müstair.

## 1.3 Ziel des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen etc.). Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuchamt eingetragene Dienstbarkeiten). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf private Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) auf Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz „so wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig“. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

## 1.4 Zuständigkeiten

### 1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Val Müstair ist die Leitung des technischen Betriebes zuständig. Sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

### 1.4.2 Kantonsstrassen

Das Tiefbauamt Graubünden unterhält die Kantonsstrassen selbstständig.

### 1.4.3 Gemeindestrassen und öffentliche Plätze der Gemeinde innerhalb der Bauzone

Der technische Betrieb der Gemeinde Val Müstair besorgt den Unterhalt der Gemeindestrassen und Plätzen innerhalb der Bauzone, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht.

Öffentliche Zufahrtswege zu Wohngebäuden, welche nicht ganzjährig bewohnt sind, werden grundsätzlich nicht geräumt. Die Gemeinde kann auf freiwilliger Basis die Schneeräumung zu diesen Liegenschaften übernehmen. Es werden dementsprechende Vereinbarungen getroffen und die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden gemäss Vereinbarung verrechnet.

### 1.4.4 Gemeindestrassen und öffentliche Plätze der Gemeinde ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone hat die Gemeinde grundsätzlich keine Pflicht zur Erschliessung. (Art. 19 RPG) Demzufolge hat die Gemeinde ausserhalb der Bauzone auch keine Pflicht, die Schneeräumung sicherzustellen. Den in der Landwirtschaft tätigen Personen ausserhalb der Wohnzonen soll im Sinne des öffentlichen Interesses der Winterdienst auf den öffentlichen Strassen bis zu den Wohnhäusern zugesichert werden. Weiteren Personen, welche durch deren Umstände gezwungen sind, ausserhalb der Bauzone zu wohnen, soll im Sinne des öffentlichen Interesses Unterstützung bei der Schneeräumung zugesichert werden. Es

werden dementsprechende Vereinbarungen getroffen und die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden gemäss Vereinbarung verrechnet.

#### **1.4.5 Gehwege**

Der technische Betrieb der Gemeinde Val Müstair besorgt den Unterhalt der Gehwege, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht.

#### **1.4.6 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten**

Die Eigentümer der Anlagen besorgen den Unterhalt der Privatstrassen, privaten Parkplätzen und Zufahrten.

#### **1.4.7 Flurwege und Waldstrassen (kein Winterdienst)**

Die Gemeinde Val Müstair besorgt keinen Winterdienst für Flurwege und Waldstrassen.

#### **1.4.8 Freilegen von Hydranten**

Die Gemeinde Val Müstair ist für das Freilegen der Hydranten innerhalb der Bauzonen verantwortlich.

## **2 Gesetzliche Grundlagen und Normen**

### **2.1 Werkeigentümerhaftung**

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleicher Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts einmal als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.
- Durch das Aufstellen der Warntafel „Reduzierter Winterdienst“ kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.

- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

## **2.2 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)**

Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Strasse notwendig sind, insbesondere den Winterdienst, die Reinigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten sowie die Öffnung und Bereitstellung der Strassen nach ausserordentlichen Ereignissen. Der Kanton besorgt die Schneeräumung auf Kantonsstrassen inner- und ausserorts. Den Gemeinden obliegt der Winterdienst auf den Innerortsstrecken. Dazu gehört der Streudienst und die Beseitigung des Hartstreugutes auf und neben der Strasse und die Abfuhr und Entsorgung von Schnee und Eis, die bei der Räumung anfallen. (Art. 31 ff. StrG)

## **2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)**

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. (Art. 32 Abs.1 SVG)

## **2.4 Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden.

## **2.5 Gewässerschutzgesetz (GSchG)**

Gemäss Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

## **2.6 Baugesetz Val Müstair (BauG)**

Gemäss Art. 87 BauG ist die Gemeinde befugt, bei der Schneeräumung den Schnee unter möglicher Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzenden privaten Grundstücken abzulagern. Die betroffenen Grundstücke sind von der Gemeinde nach der Schneeschmelze von Split und Abfällen zu reinigen. Schäden an Gebäuden, Zäunen oder Pflanzen werden von der Gemeinde in Stand gestellt oder vergütet. Schnee von Dachflächen, Terrassen, privaten Plätzen und privaten Strassen darf nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen oder deponiert werden.

## **2.7 Normen**

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Val Müstair richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

## 3 Definition und Begriffe

### 3.1 Winterdienst- Kategorien

#### 3.1.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

#### 3.1.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

#### 3.1.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

### 3.2 Mitteleinsatz

#### 3.2.1 Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr).

Beim Pfaden der Fahrbahn muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

#### 3.2.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Val Müstair wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt.

#### 3.2.3 Abstumpfende Mittel

Diese Mittel werden ausschliesslich für die Eisbekämpfung auf Gehwegen eingesetzt. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

### 3.3 Klassierung Strassen

#### 3.3.1 Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

#### 3.3.2 Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten.

#### 3.3.3 Erschliessungsstrassen

Alle übrigen Strassen werden als Erschliessungsstrassen bezeichnet.

#### 3.3.4 Fusswege

Alle öffentlichen Trottoirs, Geh- und Radwege innerhalb des Gemeindegebietes.

## 4 Vorgaben für den Winterdienst

### 4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

<b>Glätteis</b>	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
<b>Eisregen</b>	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
<b>Eisglätte</b>	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.
<b>Reifglätte</b>	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
<b>Schneeglätte</b>	entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengedrückt wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneesreste zurückbleiben, eintreten.

### 4.2 Winterdienst- Standards

Die Winterdienststandards sind gemäss VSS-Norm 40 756a folgendermassen definiert:

Standard	Definition
A	Schwarzräumung
B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte) Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm
D	Kein Winterdienst

### 4.3 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Stufe	Strasstyp	Standard	Schnee	Eis
1	- Hauptstrassen - Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	A	-	-
2	- Sammel- und Quartierstrassen - Industrie und Gewerbeanlagen - Öffentliche Parkplätze - Fussverbindungen zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	B	2h*	1h*

3	- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C	+4h*	+2h*
---	--	---	------	------

\* nach Einsatzbeginn

Zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Bei starkanhaltenden Niederschlägen kann der Winterdienst weitergeführt werden.

## 4.4 Massnahmen

### 4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufen wiederholt zu Räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufen möglichst bald danach.

### 4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

### 4.4.3 Vereisung infolge Wasser- oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

### 4.4.4 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Maden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Pflügen verunmöglichen;
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern, insbesondere bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.

Zu unterlassen ist:

- das Auftürmen von Schneehaufen um Inselschutzpfosten und Hydranten;
- Schnee in Gewässern abzulagern

Beim Schneesverlad sind alle zur Verkehrssicherheit notwendigen Massnahmen anzuordnen und dass der Verkehr und die Fussgänger möglichst wenig behindert werden.

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. sauberer Schnee kann auf zugewiesenen, unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

## 5 Winterdienstbetrieb

### 5.1 Zuständigkeit

Die von der Gemeinde bezeichnete oder beauftragte Stelle ist verantwortlich für den Winterdienst.

Die Gemeinde kann Dritte (Unternehmer, Landwirte etc.) mit dem Winterdienst oder Teilen davon beauftragen. Mit diesen sind durch die Bauverwaltung schriftliche Verträge abzuschliessen.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beauftragten wird in einem Routenplan dargestellt.



## 5.2 Bereitstellung bis Ende Oktober

### 5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten oder Spikes)
- Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren

### 5.2.2 Schneefräse

- Schneefräsenfahrzeug auf Einsatzbereitschaft prüfen oder Aufsatz für Winterdienstfahrzeug bereithalten.

### 5.2.3 Salzstreuer und Streumittel

- Salzstreuer kontrollieren, bereitstellen und Funktionskontrolle durchführen
- Streumittelvorrat kontrollieren und wenn nötig ergänzen.

### 5.2.4 Schneepfähle setzen

- Hydranten kennzeichnen
- Dort, wo die Strassen bei Schneefall nicht mehr zu erkennen sind, werden Pfähle gesetzt.
- Bestimmte Swisscom-, Cablecom- und EKZ-Schränke werden mit Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt werden könnten.

### 5.2.5 Nachführen der Dokumentation

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicherstellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Merkblätter aktualisieren

## 5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt von Anfang Oktober (KW 40) bis Mitte April (KW 16).

## 5.4 Winterdiensteinsatz

### 5.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- Bildung von Winterglätte infolge:
  - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
  - Niederschlag (Regen, Nebel, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
  - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
  - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- Neuschnee
  - Beginnender Schneefall
- Tauwetter
  - Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

### 5.4.2 Aufgebot und Ausrücken

Die Gemeinde Val Müstair organisiert den Pikettdienst selbständig. Der Verantwortliche (gemäss Pikettplan) überprüft und beurteilt die Witterungssituation. Sofern nötig, nimmt er Rücksprache mit dem Leiter Sicherheit und Werke und bietet je nach Absprache weitere Mitarbeiter für die nötigen Einsätze auf.

Beauftragte Unternehmer werden angehalten den Pikettdienst bereitzuhalten und in den einzelnen Fraktionen nach Notwendigkeit selbstständig auszurücken. Sofern nötig, nimmt der beauftragte Unternehmer Rücksprache mit dem Einsatzleiter der Gemeinde Val Müstair. Die genauen Konditionen werden in einem separaten Vertragsverhältnis geregelt.

### **5.4.3 Einsatzmittel**

Das Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innert vier Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

## **6 Privatgrundstücke**

### **6.1 Schneeräumung**

Grundsätzlich erfolgt durch die Gemeinde kein Winterdienst auf Privatarealen. Ausnahmen (Weissräumung) sind möglich, wenn sie dem öffentlichen Interesse dienen. Es werden entsprechende Vereinbarungen getroffen und die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden verrechnet.

Privatpersonen, welche Interesse an der Räumung durch Dritte haben, werden grundsätzlich angewiesen, entsprechende Verträge direkt mit einer privaten Unternehmung abzuschliessen.

### **6.2 Ablagerung von Schnee auf Privatgrundstücken**

Die Gemeinde ist befugt, bei der Schneeräumung den Schnee unter möglicher Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzenden privaten Grundstücken abzulagern. Die betroffenen Grundstücke sind von der Gemeinde nach der Schneesmelze von Split und Abfällen zu reinigen. Schäden an Gebäuden, Zäunen oder Pflanzen werden von der Gemeinde in Stand gestellt oder vergütet. (Art. 87 Abs 1 BauG)

### **6.3 Salzeinsatz**

Auf privaten Strassen erfolgt keine Glatteisbekämpfung, für diese sind die Eigentümer/innen selbst verantwortlich.

### **6.4 Haftung**

Mangelhaft unterhaltene Privatstrassen können von der Gemeinde Val Müstair vom Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk (Belag, Abschlüsse, Schächte etc.) oder die Geräte des Winterdienstes bei den Räumungsarbeiten beschädigt werden können. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Unternehmer haften nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.

## **7 Pflichten der Grundeigentümer**

### **7.1 Stäucher und Bäume**

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Gemeindevorstand ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

### **7.2 Schnee von Privatgrundstücken**

Schnee von Dachflächen, Terrassen, privaten Plätzen und privaten Strassen darf nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen oder deponiert werden. (Art. 87 Abs 2 BauG)

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand zu verrechnen.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

## **7.3 Parkierte Fahrzeuge**

### **7.3.1 Öffentlicher Grund und Boden**

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, erfolgt die Räumung der Strasse im Rahmen des Möglichen.

### **7.3.2 Privater Grund und Boden**

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

## **8 Administratives**

### **8.1 Rapportwesen**

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einem bestimmten Zeitpunkt bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Besondere Vorkommnisse

### **8.2 Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

### **8.3 Unfall und Schadenmeldung**

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Leitung des Technischen Betriebes sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körpverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeuginnen und Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhegang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

### **8.4 Meldepflicht**

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind der Leitung der technischen Betriebe sofort zu melden, der sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

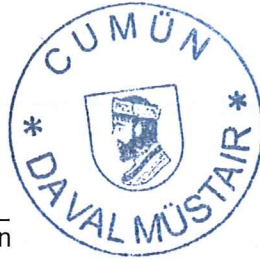
Das vorstehende Winterdienstkonzept wurde durch den Gemeindevorstand Val Müstair an seiner Sitzung vom 03. Mai 2022 genehmigt und auf den Winter 2022/2023 in Kraft gesetzt.

Müstair, 31.05.2022

**Gemeindevorstand Val Müstair**



Gabriella Binkert Becchetti, Präsidentin



Not Manatschal, Gemeindevorstand